

Schwiegersohn enterben

Meine Tochter wird demnächst einen Mann heiraten, dem ich nicht traue. Sollte ich meiner Tochter raten, einen Ehevertrag zu machen? Gibt es eine Möglichkeit auszuschließen, dass ihr zukünftiger Ehemann vom Erbe profitiert, ohne dass ich meine eigene Tochter enterben muss?

Frank Besser, Frankfurt

Erbt die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-



Fachanwalt Ernst Schwarz

gemeinschaft verheiratete Tochter von ihren Eltern Vermögen, so fällt dieses Erbe in ihr alleiniges Eigentum. Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum besteht bei der Zugewinn-gemeinschaft zwischen den Ehe-leuten kein automatisches ge-meinschaftliches Vermögen kraft Gesetzes. Die Nutznießung des ererbten Vermögens liegt allein beim jeweiligen Erben, hier also der Tochter. Ihr Ehemann hat auf dieses geerbte Vermögen keinen Anspruch.

Wird die Ehe der Tochter später jedoch geschie-den, könnte ihr Mann zumindest anteilig noch in den Genuss dieses von den Eltern seiner Frau stammen-den Vermögens kommen – und zwar über den bei einer Scheidung durchzuführenden Zugewinnaus-gleich. Zwar fällt bei der Berechnung des Zugewinns das ererbte Vermögen sowohl in das Anfangsver-mögen des Erben als auch, soweit noch vorhanden, in dessen Endvermögen. Dadurch neutralisiert sich auf den ersten Blick dieses ererbte Vermögen bei der Zugewinnermittlung. Aber: Gerade bei Immobilien-vermögen kann es sein, dass dieses zwischen dem Zeitpunkt des Erbanfalls und dem Zeitpunkt der Zustellung eines Scheidungsantrages eine nicht un-erhebliche Wertsteigerung erfahren hat. Dieser Wertzuwachs stellt dann einen ausgleichspflichtigen Zugewinn dar, und der Mann könnte auf diese Art und Weise an dem von den Eltern seiner Frau stam-menden Erbe doch noch partizipieren.

Die Ausgleichspflicht derartiger Wertsteigerungen kann durch eine entsprechende Regelung in einem Ehevertrag verhindert werden. Ein von den Eltern anfallendes Erbe kann vertraglich zwischen der Tochter und ihrem Mann aus dem Zugewinnaus-gleich ausdrücklich ausgenommen werden. Das sonstige Vermögen würde darin verbleiben. Die El-tern können den Erbanfall bei ihrer Tochter testa-mentarisch davon abhängig machen, dass diese mit ihrem Mann im Ehevertrag eine entsprechende Re-gelung über die Herausnahme des geerbten Ver-mögens aus dem Zugewinnausgleich trifft.

Ernst Schwarz, Fachanwalt für Familienrecht bei Bergschneider & Kollegen in München